

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	16.03.2026 10:35
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 12. Dezember 2025 bis 18. März 2026.

Inhalt

Der neue Art. 5a im revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR.700) verpflichtet die Kantone, den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone grundsätzlich zu finanzieren. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Abbruchkosten besteht. Mit den geplanten Anpassungen des kantonalen Baugesetzes soll die Kostentragungspflicht für gewisse Kategorien von Rückbauten definiert und damit der schonende Umgang mit öffentlichen Geldern optimiert sowie Rechtssicherheit geschaffen werden. Zudem soll die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Hans Jürg Bättig

Leiter Abteilung für Baubewilligungen

062 835 33 21

hans-juerg.baettig@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Markus
---------	--------

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

§ 44a: Sind Sie einverstanden, dass im kantonalen Recht für klar umschriebene Fälle eine Pflicht zur Tragung von Rückbaukosten durch die Eigentümer oder sonstige Berechtigte festgelegt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die SVP Aargau ist damit einverstanden, dass bei bestehender gesetzlicher Rückbaupflicht die Kosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragen sind. Diese Klarstellung entspricht dem Verursacherprinzip, dient der Rechtssicherheit und stellt keine Verschärfung des Bundesrechts dar. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kanton keine neuen oder erweiterten Rückbaupflichten schafft, die über das Bundesrecht hinausgehen, und den Ausnahmecharakter der Abbruchprämie gemäss Art. 5a RPG respektiert.

Frage 2

§ 44a: Sind Sie mit den gewählten Kategorien für die Kostentragungspflicht einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die SVP Aargau lehnt die detaillierte Aufzählung der Kategorien in § 44a Abs. 1 lit. a - g ab. Der Grundsatz der Kostentragung bei bestehender Rückbaupflicht ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht. Die katalogartige Regelung schafft neue Abgrenzungsprobleme, Rechtsunsicherheiten und das Risiko unbeabsichtigter Regelungslücken. Besonders abzulehnen ist der Ausschluss von Abbruchprämien für Bauten, die lediglich in Fachinventaren (z. B. ISOS, kantonales Bauinventar oder Kurzinventare) als erhaltenswürdig bezeichnet werden. Solche Inventare haben ausdrücklich keine eigentümergebundene Schutzwirkung. Es ist ordnungspolitisch nicht vertretbar, aus unverbindlichen fachlichen Einschätzungen faktische finanzielle Nachteile abzuleiten. Damit würde das Privateigentum ohne formellen Schutzentscheid und ohne Entschädigung doppelt belastet.

Frage 3

§ 44b: Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden die Kosten der Abbruchprämie auf eigenem Gemeindegebiet hälftig mittragen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die SVP Aargau lehnt eine hälftige Kostenbeteiligung der Gemeinden ab. Art. 5a RPG sieht eine Finanzierung der Abbruchprämie primär über die Erträge aus der Mehrwertabgabe vor. Zahlreiche Gemeinden verfügen über keine oder nur minimale Mehrwerteinnahmen. Werden sie dennoch zur Mitfinanzierung verpflichtet, erfolgt die Finanzierung faktisch über Steuermittel. Dies kommt einer indirekten Steuererhöhung gleich und widerspricht der bundesrechtlichen Zielsetzung einer verursachergerechten Finanzierung. Der Kanton erhält bereits heute einen gesetzlichen Anteil an den Mehrwertabgaben und hat damit in erster Linie die bundesrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die SVP Aargau unterstützt eine bundesrechtskonforme und zurückhaltende Umsetzung von Art. 5a

RPG. Der Kanton Aargau darf das Bundesrecht weder verschärfen noch durch detaillierte Kataloge, unverbindliche Inventare oder Ermessensklauseln faktisch ausweiten. Die Mehrwertabgabe ist kein Förderinstrument für städtebauliche Wunschprojekte, sondern ein Ausgleichsinstrument. Der Kanton hat mit seinem gesetzlichen Anteil an den Mehrwertabgaben prioritär die bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben – insbesondere die Finanzierung der Abbruchprämie – zu erfüllen. Eine Kostenabwälzung auf Gemeinden ohne Mehrwerteinnahmen führt zu einer verdeckten Steuerfinanzierung, benachteiligt kleine Gemeinden und widerspricht dem Verursacherprinzip, der Gemeindeautonomie sowie der Eigentumsgarantie.